

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in	Dieter Bieler-Giesen
	Telefon (0202)	563 6258
	Fax (0202)	563 8418
	E-Mail	dieter.bieler-giesen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.04.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2856/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.05.2004	Bezirksvertretung Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
13.05.2004	Denkmalpflegeausschuss	Entgegennahme o. B.
18.05.2004	Bezirksvertretung Barmen	Entgegennahme o. B.
01.07.2004	Stadtentwicklungsausschuss	Entgegennahme o. B.
Bauleitplanverfahren Nr. 1066 (GOH-Kaserne) Sachstandsbericht Denkmalschutz		

Grund der Vorlage

Eintragung des Denkmals „Generaloberst Hoepner-Kaserne (ehemalige Diedenhofen - Kaserne), Parkstraße 35, Wuppertal - Ronsdorf, sowie östlich der Kaserne liegender Langwaffen –Schießstand“ in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal (Drs. VO/2692/04, Denkmalausschuss am 18.3.2004)

Erläuterung der bisherigen Abstimmungen und der weiteren Vorgehensweise

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

0. Einleitung

Mit Schreiben vom 6.2.2004 hat die Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Denkmalbehörde) die Stadt Wuppertal (Untere Denkmalbehörde) aufgefordert das Denkmal „Generaloberst Hoepner-Kaserne (ehemalige Diedenhofen-Kaserne), Parkstraße 35, Wuppertal-Ronsdorf, sowie östlich der Kaserne liegender Langwaffen –Schießstand“ in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal einzutragen.

Die Untere Denkmalbehörde hat mit der Drs. VO/2692/04 dem Denkmalausschuss am 18.3.2004 über die Eintragung berichtet. Die Eintragung als Denkmal ist erfolgt.

1. Stand des Verfahrens und Bewertung

Der Unterschutzstellung sind intensive Gespräche zwischen allen Beteiligten vorangegangen, bei denen ein erster, tragfähiger Kompromiss entwickelt worden ist. Die vorgenommene Unterschutzstellung einer Teilfläche der Generaloberst Hoepner-Kaserne ist Bestandteil der vereinbarten Lösung. Mit der Drs. VO/2419/03 (Ratssitzung am 16.2.2004) ist über das laufende Unterschutzstellungsverfahren im Grundsatz berichtet worden.

Die Kernpunkte des Kompromisses sind:

- **Kein Denkmalschutz für den nördlichen Teil (ehem. Colmar-Kaserne)**
- **Unterschutzstellung des südlichen Teils (ehem. Diedenhofen-Kaserne)**
- **Konkrete Vereinbarungen zur Anwendung des Erlaubnisverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW .**

Entwicklung des Engineering Parks Wuppertal

Der geplante Engineering Park Wuppertal ist im Rahmen der Technologieachse Süd von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Wuppertal. Der Gewerbepark hat –so das klare Ergebnis der Machbarkeitsstudie- ein gravierendes Wirtschaftlichkeitsproblem (siehe Drs. VO/2419/03). Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben sehr empfindlich gegen denkmalschutzbedingte Restriktionen und Mehraufwendungen.

Der gefundene Kompromiss ermöglicht eine Perspektive für die Weiterentwicklung des Projektes. Entscheidend sind die konkreten Modalitäten bei der Anwendung des Erlaubnisverfahrens. Zum Teil sind bereits positive Vereinbarungen getroffen worden. Zum Teil müssen in weiteren Arbeitsschritten wirtschaftlich realisierbare Lösungen gefunden werden.

Sachstand hinsichtlich der Anwendung des Erlaubnisverfahrens im Bereich der denkmalgeschützten Diedenhofen-Kaserne

Im Rahmen des Kompromisses wird die denkmalgeschützte Diedenhofen-Kaserne in zwei Bereiche eingeteilt:

a. Bereich der LKW-Hallen und Freiflächen

Für diesen Bereich ist die Bezirksregierung (Obere Denkmalbehörde) bereit, eine schriftliche, belastbare Aussage abzugeben, dass ohne weitere Bedingungen ein Abbruch der Gebäude im Rahmen des Erlaubnisverfahrens möglich ist und dass gegen eine Bebauung der Freiflächen keine denkmalrechtlichen Bedenken bestehen. Im Bebauungsplan können in diesem Sinne Festsetzungen getroffen werden.

Faktisch bedeutet dies, dass für die Entwicklung von zweidrittel der Fläche der Diedenhofen-Kaserne keinerlei denkmalrechtliche Restriktionen bestehen.

b. Bereich der Unterkünfte-/Wirtschafts- und Stabsgebäude

Die Gebäude 1-7 einschließlich ihrer Grundstücksflächen werden von Seiten der Oberen Denkmalbehörde als Bereich mit Erhaltungsinteresse definiert. Im Einzelnen handelt es sich

um das Stabsgebäude am Eingang Parkstraße, um die vier Unterkunftsgebäude parallel zur Parkstraße und um die zwei Wirtschaftsgebäude. Zusätzlich soll eine Krafffahrzeughalle erhalten werden. Die Villa, die bereits vor der Kaserne gebaut worden ist, steht bereits seit einigen Jahren unter Denkmalschutz.

Um im Rahmen des Erlaubnisverfahrens eine Abbruchgenehmigung erhalten zu können, muss im Zuge der Projektentwicklung nachgewiesen werden, dass eine Umnutzung wirtschaftlich nicht realisierbar ist. Die g.e.b.b. wird ihren Widerspruch gegen die Unterschutzstellung aufrechterhalten, bis mit der Bezirksregierung (Obere Denkmalbehörde) die Modalitäten dieses Nachweises vereinbart worden sind.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die bereits begonnen Gespräche fortgesetzt.

Ausbau L 419

Die denkmalrechtliche Unterschutzstellung der Diederhofen-Kaserne hat keine negativen Auswirkungen auf das Planungsverfahren L419. Der Landesbetrieb Straßenbau und die Bezirksregierung (Obere Denkmalbehörde) haben bereits im Mai 2003 eine einvernehmliche Lösung gefunden und damit die Planungssicherheit für den Ausbau der L419 gewährleistet. Kern der Vereinbarung ist eine schriftliche Erklärung, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die erforderlichen Bewilligungen gemäß §9 Abs.2 Denkmalschutzgesetz NRW für eine Beseitigung der Einfriedungsmauern erteilt werden.

Hinweis zum Langwaffen - Schießstand

Der genannte Langwaffen – Schießstand befindet sich nicht innerhalb der Kaserne, sondern auf dem Standortübungsplatz. Die Fläche befindet sich im Freiraum und steht nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbepark.

2. Rechtlicher Hintergrund

Das Denkmalschutzgesetz NW enthält eine „Zweistufige“ Verfahrensregelung. Der erste Schritt in dem Bemühen um den Erhalt und die sinnvolle Nutzung von Denkmälern ist die Unterschutzstellung. Erfüllt eine Sache die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG NW, so **ist** (i.S. v. "muss") sie gem. § 3 Abs. 1 DSchG NW ohne Ermessens- oder Beurteilungsspielraum der Gemeinde in die Denkmalliste einzutragen. Mit der rechtskräftigen Eintragung der Sache in die Denkmalliste wird festgestellt, dass der Schutzgegenstand ein Objekt ist, dessen Erhaltung und sachgerechte Nutzung im öffentlichen Interesse liegt. Erst mit dieser Eintragung in die Denkmalliste unterliegt das Denkmal den Vorschriften des Gesetzes.

Das Denkmalschutzgesetz des Landes NW trennt also zwischen **der konstitutiven Begründung des Denkmalschutzes (erste Stufe)**, durch die das Denkmal verfahrenspflichtig wird, und den daraus für den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten daraus resultierenden **Wirkungen und Folgemaßnahmen** in Form einer Reihe von **Pflichten und Rechten (zweite Stufe)**.

Die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste gewährleistet eine qualifizierte Dokumentation des Objektes für den Fall, dass es abgebrochen oder stark verändert wird. Mit dieser Dokumentation werden die Informationen für die Nachwelt und die historische Forschung gesichert. Besonders für komplexe Anlagen, wie z.B. Fabriken, Kasernen und andere Funktionsbauten des 19. und 20. Jahrhunderts, die einerseits geschichtlich wichtig sind (z.B. Technik-, Militär-, Sozialgeschichte), die andererseits aber wegen ihrer Größe oder aus anderen Gründen nicht erhalten werden können, ist die Dokumentation von hoher Bedeutung. Die Reste dieser Anlagen, die baulich erhalten werden können, lassen oft keine Erkenntnisse über ihre frühere Funktion zu.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Unterschutzstellung eines Objektes bzw. einer Gesamtanlage auch dann sinnvoll ist, wenn bereits vorher allen Beteiligten klar ist, dass eine Erhaltung nicht oder nur in bestimmten Teilen realistisch ist.

Zu ergänzen ist, dass die Eintragung eines Schutzobjektes in die Denkmalliste (erste Stufe) keine Abwägung zwischen den die Denkmaleigenschaft begründenden öffentlichen Interessen und anderen öffentlichen und privaten Interessen voraussetzt. Die individuellen Belange des Eigentümers, seine Nutzungsinteressen und Vermögensverhältnisse, der Erhaltungszustand oder die Renovierungsbedürftigkeit eines Schutzobjektes sind im Eintragungsverfahren grundsätzlich bedeutungslos. Unerheblich ist auch, ob noch weitere vergleichbare Denkmäler vorhanden sind, oder nicht, da das DSchG NW (im Gegensatz etwa zu Hessen oder Hamburg) keinen selektiven Denkmalschutz kennt (Urteil des VG Münster v. 31.07.1986 – 2K 870/85 m.n. W.)

Zu den Wirkungen und Folgemaßnahmen der zweiten Stufe des Denkmalschutzes zählt insbesondere die aus § 7 DSchG NW resultierende Instandhaltungspflicht für den Eigentümer/Nutzungsberechtigten, soweit ihm dies wirtschaftlich zuzumuten ist. Weiterhin hat er das Denkmal im Rahmen der Zumutbarkeit so zu nutzen, dass dessen Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. (gem. § 8 DSchG NW). Ganz wesentlich aber ist, dass jede Veränderung eines Denkmals der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 DSchG NW bedarf.

Innerhalb dieses Erlaubnisverfahrens, das durch einen konkreten Änderungsantrag (Bauantrag, Antrag auf Vorbescheid, Erlaubnis Antrag gem. § 9 DSchG NW) einzuleiten ist, hat die zuständige Denkmalbehörde – das ist im Falle der Generaloberst Hoepner-Kaserne die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Denkmalbehörde – im Benehmen mit der Fachbehörde des Landschaftsverbandes (Rheinisches Amt für Denkmalpflege) zu prüfen, ob die beantragte Maßnahme erlaubnisfähig ist, oder ob Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Veränderung eines Baudenkmals nur dann entgegen, wenn diese eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Schutzobjektes erwarten lässt. (OVG Münster, Urt. v. 02.11.1988, NWVBl. S. 172).

Im Gesetzgebungsverfahren ist hervorgehoben, dass es nicht primäres Ziel des Denkmalschutzes ist, museale Nutzungen anzustreben. Erhaltungsinteresse und sinnvolle Nutzung sind gleichrangig gesetzt. (§ 1 DSchG NW). Aus diesem Grunde sind partielle Eingriffe in den Zeugniswert des Denkmals, soweit sie einer damit verbundenen langfristigen Erhaltung dienen, regelmäßig hinzunehmen, weil sie dem Denkmalschutz nicht entgegenstehen.

Allerdings ist eine sinnvolle Nutzung nicht gleichzusetzen mit der wirtschaftlich sinnvollsten oder einer höchst rentablen Nutzung für den Eigentümer (OVG Münster, Urt. v. 18.05.1984, OVGE 37, 124).

Dass Gründe des Denkmalschutzes einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, impliziert einen höheren Grad des Widerstreits als Beeinträchtigung. Ist der vorgesehene Eingriff jedoch so wesentlich, dass er wegen des zu erwartenden Zeugnisverlustes nicht hingenommen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen.

Einem Totalabbruch eines Denkmals stehen Gründe des Denkmalschutzes stets entgegen (OVG Münster, Urt. v. 18.05.1984, OVGE 37, 124).

Zum Abbruch oder Teilabbruch von Denkmalen ist nur dann die Erteilung einer Erlaubnis möglich, „wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt“ (OVG Münster a.a.O.). Derart überwiegende andere öffentliche (!) Interessen können etwa in den Belangen der Wirtschaftsförderung, in der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit, in der Sicherheit des überregional bedeutsamen Verkehrs, in der Gewährleistung der Krankenversorgung, im Strafvollzug oder in Vorhaben der Raum- und Landesplanung liegen.

Entscheidend im Abwägungsprozess der öffentlichen Interessen ist jedoch nicht das bloße Übergewicht eines den Denkmalschutz überwiegenden öffentlichen Belangs, sondern dessen alternativlos zwingend zu verlangende Umsetzung.

3. Zeitliche Chronologie der Unterschutzstellung

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege hat mit Gutachten vom 20.12.2002 eine Unterschutzstellung der gesamten Generaloberst Hoepner-Kaserne (Diedenhofen- und Colmar-Kaserne) einschließlich aller Gebäude und –hallen aus der Erbauungszeit, Wege, Mauern und Plätze bei der Bezirksregierung (Obere Denkmalbehörde) beantragt. Da es sich um eine Liegenschaft des Bundes handelt ist nicht die Untere Denkmalbehörde – angesiedelt bei der Stadt Wuppertal- sondern direkt die übergeordnete Obere Denkmalbehörde –angesiedelt bei der Bezirksregierung- zuständig.

Die Wehrbereichsverwaltung West hat mit Schreiben vom Januar 2003 an die Bezirksregierung der geplanten Unterschutzstellung nicht zugestimmt.

Der Oberbürgermeister Dr. Kremendahl hat mit Schreiben vom 20.2.2003 die Bedeutung des geplanten Gewerbeparks für den wirtschaftlichen Strukturwandel in Wuppertal dargestellt und die geplante Unterschutzstellung in diesem Zusammenhang als „überaus problematisch“ herausgestellt.

Am 6.3.2003 hat ein Abstimmungsgespräch aller Beteiligten (Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Obere Denkmalbehörde, g.e.b.b., Stadt, Wirtschaftsförderung) unter Leitung von Herrn Beig. Uebrick stattgefunden.

Im Antwortschreiben des Regierungspräsidenten an den Oberbürgermeister vom 24.4.03 heißt es: „So handelt es sich bei dem Gutachten des Landschaftsverbandes um eine Beschreibung des historischen und jetzigen Zustandes der Generaloberst Hoepner-Kaserne. ... Dieses Gutachten beschreibt nicht den Umfang dessen, was in Zukunft zwingend zu erhalten ist.“ In Hinblick auf die Planungen eines Gewerbeparks wird auf die Möglichkeiten des Erlaubnisverfahrens gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen. Auf dieser Grundlage ist die Beseitigung von Gebäuden möglich, wenn sich keine wirtschaftlich angemessene Nutzung realisieren lässt und wenn andere öffentliche Belange (z.B. Wirtschaftsförderung) die Veränderung verlangen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat sich in seiner Sitzung am 2.6.2003 einstimmig gegen eine Unterschutzstellung der Generaloberst Hoepner-Kaserne ausgesprochen (VO/1570/03).

Mit Schreiben vom 22.7.2003 an den Minister für Städtebau und Wohnen Dr. Vesper teilt Herr Oberbürgermeister Dr. Kremendahl die Position des Rates mit.

Auf Initiative der Wuppertaler Wirtschaftsförderung setzt sich Wirtschaftsminister Schartau in einem Schreiben vom 30.6.2003 an Herrn Dr. Vesper dafür ein, „dass die Generaloberst Hoepner-Kaserne kein Denkmal wird.“

Mit Schreiben vom 29.7.2003 an den Regierungspräsidenten Büssow spricht sich die g.e.b.b. gegen eine vollständige Unterschutzstellung der Kaserne aus und bietet an, ausgewählte historische Objekte in den neuen Gewerbepark zu integrieren.

Am 3.9.2003 hat eine Besprechung bei der Bezirksregierung stattgefunden, bei dem ein Kompromiss über den Umfang der Unterschutzstellung gefunden worden ist. Auf Seiten der Stadt haben Herr Oberbürgermeister Dr. Kremendahl, Herr Beig. Uebrick und Herr Lobers teilgenommen. Die Vertreter der Bezirksregierung waren Herr Regierungspräsident Büssow,

Herr Konze (Abteilungsleiter der Abteilung 6 in Vertretung für Herrn Lueb, Leiter der zuständigen Abteilung 3), Herr Siebert und Herr Angerer (Abteilung 3).

In der Ratssitzung am 16.2.2004 ist mit der Drs. VO/2419/03 über das laufende Unterschutzstellungsverfahren und den gefundenen ersten Kompromiss im Grundsatz berichtet worden.

Mit Schreiben vom 6.2.2004 hat die Bezirksregierung Düsseldorf –Obere Denkmalbehörde- die Stadt Wuppertal –Untere Denkmalbehörde- aufgefordert das Denkmal „Generaloberst Hoepner-Kaserne (ehemalige Diedenhofen-Kaserne), Parkstraße 35, Wuppertal-Ronsdorf, sowie östlich der Kaserne liegender Langwaffen –Schießstand“ in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal einzutragen.

Die Untere Denkmalbehörde hat mit der Drs. VO/2692/04 dem Denkmalausschuss am 18.3.2004 über die Eintragung berichtet. Die Eintragung als Denkmal ist erfolgt.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

keiner

Anlagen

keine